

Jugendfrisch, harmonisch rein



sollen Lied und Leben sein.

# Satzung Gesangverein Club Harmonie 1911 Rüsselsheim

---

Inkraftgetreten am 15. Januar 1978

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Club Harmonie 1911 Rüsselsheim, gegründet am 25. Juni 1911, hat seinen Sitz in Rüsselsheim.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Männergesanges durch Einstudierung und Aufführung guter Volkslieder und anspruchsvoller Chorliteratur. Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- a) regelmäßige wöchentliche Chorproben
- b) Veranstaltungen von Konzerten, sowie Teilnahme an Freundschafts- und Wertungssingen
- c) Unterhaltungsabende, sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen im kommunalen Bereich.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Zugehörigkeit

Der Verein gehört zum Hessischen Sängerbund e.V. Frankfurt. Dachorganisation ist der Deutsche Sängerbund (DSB) in Köln.

## § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Sängern und inaktiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Gesangsproben verpflichtet und haben die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten.

Die inaktiven Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitrag den Verein zu unterstützen.

Der aktive Chor besteht nur aus männlichen Mitgliedern.

## § 5 Ehrungen

1) Für 25 jährige Vereinszugehörigkeit erhält jedes Mitglied eine silberne Ehrennadel und für 40 jährige Vereinszugehörigkeit eine goldene Ehrennadel.

2) Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören.
- b) Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Chorgesang erworben haben.
- c) Nichtmitglieder, die sich ganz besonders um den Verein und das Chorwesen verdient gemacht haben.

### 3) Ehrenvorstandsmitglieder

Zu Ehrenvorstandsmitgliedern können Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Vorstand besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 6 Vereinsbeitrag

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Vereins wird ein regelmäßiger Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird je nach den finanziellen Notwendigkeiten vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Vom Beitrag können befreit werden:

- a) Aktive Sänger unter 18 Jahren.
- b) Jugendliche, die zum Grundwehrdienst einberufen werden.
- c) Mitglieder, bei denen besondere Notstände vorliegen. In solchen Fällen gilt der 1. Vorsitzende des Vereins als Vertrauensperson.

Ehegatten zahlen als Zweitmitglieder einen ermäßigten Beitrag. Der Vereinsbeitrag soll durch Bankeinzugsverfahren abgebucht werden.

## § 7 Verwaltung

### 1) Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Der Vorstand

2) Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt. Die ist mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich oder durch Rundschreiben bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. In der Jahreshauptversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel oder auf Antrag durch die mündliche Abstimmung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von zweidrittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

### 3) Der Vorstand besteht aus:

#### a) dem geschäftsführenden Vorstand

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem 1. und 2. Schriftführer
- 4) dem 1. und 2. Kassenwart

#### b) dem beratenden Vorstand

- 1) aus 5 Beisitzern
- 2) dem Archivar

Zur Überprüfung der Kasse sind jährlich zwei dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder zu wählen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt bei allen Veranstaltungen den Vorsitz.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Den Schriftführern obliegt sämtlicher Schriftverkehr, sowie die gesamte Protokollführung des Vereins.

Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

Rechnungsbegleichungen außergewöhnlicher Anschaffungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Archivar verwaltet das Gesamtinventar des Vereins und sorgt, dass dieses sich stets in einem einwandfreien Zustand befindet.

## § 8 Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von dem Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung einer zweidrittel Mehrheit der aktiven Sänger.

Das Honorar für den Chorleiter wird vom Vorstand festgelegt.

Der Chorleiter ist für den musikalischen Leistungsstand des Chores verantwortlich.

## § 9 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss

a) Der Austritt kann jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Wiedereintritt können die früheren Mitgliedsjahre angerechnet werden.

b) Ein Ausschluss kann erfolgen:

- 1) bei vereinsschädigendem Verhalten
- 2) bei Nichtbeachtung der Satzung
- 3) bei erheblichen Beitragsrückständen

Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

## § 10 Besondere Bestimmungen

Alle sonstigen Aufgaben, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, hat der Vorstand im Sinne dieser Satzung zu erledigen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, lediglich für diesen Zweck einberufene, Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhanden Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation zugeführt.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. Januar 1978 beschlossen.

Frühere Satzungen treten damit außer Kraft.

Jedem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt, in der sein Eintrittsdatum vermerkt ist.

Herr/Frau/Frl.

.....

ist am ..... in den Club Harmonie 1911 Rüsselsheim als Mitglied aufgenommen worden.

1. Vorsitzender

1. Schriftführer